

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, regierenden Herzogen zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. Militairische Gesetze für Unter-Officiere und Soldaten : [Schwerin den 23sten Aug. 1796]

Schwerin: Bärensprung, [1796]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837699517>

Druck Freier  Zugang



M. C. — 147 (36.)
J. C. — 147 (36.)

#

Des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn,
Herrn

Friederich Franz,

regierenden
Herzogen zu Mecklenburg
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic.

Militairische Gesetze

für
Unter-Officiere
und
Soldaten.

Schwerin, gedruckt bey Wilh. Bärensprung,
Herzogl. Hofbuchdrucker.
1796.

A. 107

Stricker, Franz



Philosophische Gesetze

unter, die erste

Goldener

Erster Band der Philosophischen Gesetze
1774



Art. 1.

Ein jeder Soldat soll sich den Vorschriften der Religion gemäß betragen; Den Gottes-Dienst ehrerbietig feiern, bei demselben keinen Unfug oder Störung begehen, widrigenfalls die Unterofficiers mit Sprenger oder Fuchtel und der Gemeine mit Gassenlaufen oder derben Stockschlägen bestraft werden soll.

22

Art. 2.

 Art. 2.

Jede Gotteslästerung soll, wenn sie nicht aus Unverstand in größten Zorn oder Trunkenheit begangen, und augenblicklich bereut worden, beim Unterofficier mit Arrest im Eisen bei Wasser und Brodt, zum zweitemal mit Wegiagung vom Regiment beim Soldaten aber mit verben Stockschlägen öffentlich und zum zweitemal mit Spiesruth-Laufen bestraft werden.

Art. 3.

Alle abergläubische mit dem Mißbrauch des göttlichen Namens verknüpfte Handlungen, sollen nach Beschaffenheit des dadurch dem Leben, der Gesundheit und dem Vermögen anderer Menschen zugefügten Schadens und Nachtheils als wahre Betrügereyen mit willkührlichen scharfen Strafen belegt werden.

Art. 4.

—

Art. 4.

Keiner Unserer Truppen soll den Andern wegen seiner Religion Vorwurf machen, darüber spotten, oder auf eine sonstige Art, deswegen zu beleidigen suchen, bei willkürlicher nachdrücklicher Strafe.

Art. 5.

Des schändlichen Fluchens sollen sich alle Militair- Personen in und auffer Dienst enthalten. Ist es aber mit Verletzung der Ehrerbietung gegen Gott und der Religion verknüpft, soll es nach Inhalt des 2ten Kriegs- Artikuls bestraft werden.

Art. 6.

Wer vor Gericht einen falschen Eid vorsetzlich geschworen und des Mein- Eides überwiesen ist, der soll nach Verhältniß der dabei vorkommenden Bosheit mit

A 3

schar-

scharfer Strafe belegt werden, und ferner zum Zeugen ungültig seyn.

Art. 7.

Uns als Landes- und Kriegs-Herrn soll die gebührende Ehrerbietung, Treu und Gehorsam geleistet, und dagegen weder mit Worten noch mit Werken gehandelt werden, nicht minder soll von jedem Unser und Unserer Lande Schutz und Wohlfahrt, bestem Vermögen nach, befördert, auch da er etwas widriges bemercket, höret oder erfähret, solches keinesweges verhelet sondern sofort angezeigt werden. Sollte jemand hiemieder handeln, derselbe soll nach Befinden und Beschaffenheit des Verbrechens mit Leib- und Lebens-Strafe belegt werden.

Art. 8.

Unsern Generalen, allen hohen und niedern Officieren, auch allen Militair-Personen

sonen die Wir mit Kriegs= Aemtern versehen haben, als Commissair, Auditeurs &c. sollen nach ihren Character alle Ehrenbezeugung bewiesen und was sie im Dienst münd= oder schriftlich ordnen und befehlen aufs genaueste befolget und ohne Wiederseßlichkeit geleistet werden, bey den schwersten Leibes= Strafen.

Art. 9.

Würde ein Unter= Officier und Gemeiner seinen Borgesezten Ober= oder Unterofficier im Dienst nicht gehorchen, und unter Gewehr raisonniren, derselbe soll mit schwerer Leibes= Strafe, als Gassen= Laufen, Bestungsbau auf gewisse Zeit, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden.

Art. 10.

Bergeht ein Unterofficier oder Gemeiner sich im Commando= Sachen gegen
 24 seinen

seinen Vorgesetzten so weit, daß er ihm mit Schlägen droht, das Seiten-Gewehr auf ihn zieht, oder Hand an ihm leget: so soll ersterer mit 10jährigen Bestungsbau, letzterer aber nach scharfen Gassen-Laufen mit Wegjagung vom Regiment bestraft werden.

Art. II.

Geschiehet solches in Kriegszeiten, oder bey Belagerung einer Bestung, so soll nach Wichtigkeit des Commando und der Wiedersehung der Thäter arquebusirt werden.

Art. 12.

Jeder soll seine Dienste auf Wachten, bey Ronden und Patrouillen mit den gehörigen Fleiß und Treue aufs genaueste verrichten, wer hierin etwas vernachlässiget,

figet, soll nach Befinden nachdrücklichst bestraft werden.

Art. 13.

Vor den Wachten soll ein jeder langsam vorbei reiten und fahren, damit er gehörig examiniret werden könne, wer hier wider handelt und beyh Befragen nicht bescheiden antwortet, den kann die Wache arretiren, muß es aber gleich melden. Alle Verbrechen, so auf der Wacht und in der Nähe derselben begangen werden, sind schärfer als sonst zu bestrafen.

Art. 14.

Wer die Wachten auf ihren Posten beschimpfet soll am Leide bestrafet; wer sich aber thätlich an sie vergreift; zum fünfjährigen Bestungsbau verurtheilet werden.

A 5

Art. 15.

 Art. 15.

Geschiehet solches, wenn eine Wache oder Patrouille zur Friedensstiftung oder Arretirung abgeschickt ist: so soll es mit Spiesruth-Laufen auch nach Befinden härter bestraft werden.

Art. 16.

Wer zur Wache commandirt ist, und sich nicht zur rechten Zeit einfindet, soll willkürlich, wer dieselbe aber versäumet, der Unter-Officier mit dem Sprenger und der Gemeine mit Stoßschlägen vor der Parade bestraft werden.

Art. 17.

Die Wachten haben bey Vermeidung schwerer Strafe auf Ein- und Auspassirende genaue Achtung zu geben und davon richtige Rapports zu machen, auch nicht

nicht auffer Acht zu lassen was an den Orten wo Gewässer sind auf Böthen und Fahrzeugen eingeführet wird.

Art. 18.

Ist einer Schildwache die Bewachung einer Sache auf ihren Posten besonders aufgegeben, und es wird etwas davon entwendet, oder daran beschädiget: so soll sie wie der Thäter selbst bestraft werden, so ferne sie nicht erweisen kann, daß es ihr zu verhüten unmöglich gewesen.

Art. 19.

Wer auf den Posten schläft, soll in Friedenszeiten, wenn er 3 Nächte von der Wache frey gewesen mit 25 Stockschlägen, und so er mehrmalen schlafend befunden wird, mit Gassen-Lausen bestraft werden. Geschiehet es aber in Kriegszeiten auf einem sehr wichtigen Posten, so soll, soferne nicht

nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, das Leben verwürkt seyn.

Art. 20.

Wer seinen Posten eigenwillig verläßt, wenn auch gleich die Ablösung nicht zur rechten Zeit erfolgt, soll in Friedenszeiten mit Gassen-Laufen, jedoch im vorerwehnten Fall etwas minder, in Kriegszeiten aber nach Befinden am Leben bestraft werden.

Art. 21.

Keiner soll sich unterstehen aufm Posten Geld anzunehmen, oder gar von den Vorbeypassirenden zu erbetteln bey scharfer Strafe.

Art. 22.

Keine Schildwache darf auf dem Posten sein Gewehr von sich setzen, bey nachdrück

drücklicher Strafe, vielweniger über 15 Schritte von demselben sich entfernen, niederlegen, noch Tobackrauchen, bey Strafe 3maligen Gassen-Laufens durch die Wacht-Parade.

Art. 23.

Wer von den Wachthabenden ohne Erlaubniß des Officiers oder Unter-Officiers aus dem Wachthause, es sey aus welcher Ursache es wolle, weggeheth, soll in Garnison mit Arrest im Eisen und zur Zeit da bey einer Wache etwas Wichtiges oder Gefährliches entstehen könnte, mit schärferer Strafe, im Felde oder Bestung aber bey Kriegszeiten mit harter Leibes-Strafe nach Befinden belegt werden.

Art. 24.

Wer bey einem Arrestaten die Wache oder den Posten hat, es sey im Felde, Lager,

Lager, Bestung, Garnison, oder auf dem Marsch und hilft ihn aus dem Arrest, oder läßt ihn vorsehlich entwischen, der soll, wenn er Unterofficier ist, mit harter Leibesstrafe belegt werden, ist es ein Gemeiner, so soll er mit Spießruthen bestraft werden. Geschiehet es aber aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, so soll nach Befinden die Strafe gemildert werden.

Art. 25.

Niemand soll sich unterstehen ohne Ordre und Befehl eigenmäßig sich der Werbung anzumaßen, wenn gleich jedem Unterofficier und Gemeinen unbenommen bleibt, die sich freywillig zum Soldatenstande bey ihnen einfinden, anzunehmen.

Art. 26.

Die Unterthanen sollen aus den Ritterschaftlichen Gütern nicht ohne der Guts Herrs

Herrschaft Bewilligung, imgleichen aus den Städten keine angeseffene Bürger und Handwerker geworben werden.

Art. 27.

Alle Gewaltthätigkeit, Zwang, Betrug und Ueberlistung wird bey dem Werben verbotthen, bey Strafe daß der Werber nicht nur den auf solche Art erhaltenen Recruten sogleich wieder frey geben, sondern ihm auch allen dadurch erweislich gehalten Schaden ersetzen, und nach Befinden bestraft werden soll.

Art. 28.

Da das Berauschen der gewöhnlichste Versuch beim Anwerben ist: so soll dasjenige engagement was einer beim Rausch eingegangen, zu dem er von dem Werber wider seinen Willen gebracht worden, ungültig und aufgehoben seyn. Hingegen bleibt

bleibt derjenige daran gebunden der sich freywillig betrunken hat.

Art. 29.

Keine Personen die bereits mit unehrlichen Strafen belegt worden, auch keine Frohnknechte dürfen angeworben werden. Vielmehr sollen diejenigen die bey ihrer Annahme dieses, und solche Gebrechen die sie zum Dienst untauglich machen, als fallende Sucht 2c. verheimlichen, dafür gestraft werden.

Art. 30.

Wer die zur Werbung anvertrauete Gelder veruntreuet, soll nach den Gesetzen von Verwaltung fremder Gelder gestraft werden. Wer aber damit durchgeheth, mit der Ehrlosigkeit und wenn man ihn habhaft wird, mit Bestungsbau bestraft werden.

Art. 31.

Art. 31.

Da eigentlich mit der Anwerbung einer in den Soldatenstand tritt, so ist er auch gleich von der Zeit an, zur Erfüllung seiner Pflichten verbindlich. So wenig demnach dem Werber erlaubt ist ihn eigenmächtig auf Fürbitte oder gegen Geschenke wieder frei zu lassen, so wenig kann auch der Angeworbene sich seiner Dienst-Verpflichtung ungestraft entziehen.

Art. 32.

Wer ohne Befehl und Bewilligung für Fremde wirbt, oder zu solchen Werbungen Hülfe leistet, der soll, ist er ein Unterofficier mit Wegjagung vom Regiment, und der Gemeine mit Spiesruthen bestraft werden.

B

Art. 33.

 Art. 33.

Der Angeworbene muß dem Chef vorge-
 stellet werden, damit wann er nach Maas-
 zahl 2c. tüchtig befunden wird, die Ver-
 pflichtung desselben baldmöglichst geschehe.

Art. 34.

Niemals soll der Werber mit dem Ange-
 worbenen über etwas anders als das Hand-
 Geld, und die Capitulationszeit accordis-
 ren. Jedes andere Versprechen soll un-
 gültig seyn.

Art. 35.

Wenn der Angeworbene vor irgend ei-
 nem Gerichte einen anhängigen Proceß
 in Civil- oder Criminal-Fällen hat, so
 wird er durch seine Dienstnehmung der
 Gerichtsbarkeit in dieser Sache nicht
 ent-

entzogen, sondern dieselbe wird daselbst bis zur Entscheidung fortgesetzt. Die Vollziehung der Urtheil aber stehet dem Chef desselben zu.

Art. 36.

Kein Unterofficier und Soldat soll ohne Consens des Chefs sich mit einer Frauensperson ehelich verloben, widrigenfalls soll dieses Eheversprechen es mag mit einem Eide, Beyschlas oder Schwängerung verknüpft seyn, für nichtig erklärt, und ersterer mit Fuchtel, letzterer aber mit derben Schlägen öffentlich bestraft werden. Ist aber gar die Copulation hinzugekommen, so soll die Ehe aufgehoben, der Unterofficier mit halbjährigem Bestungsbau, ein Gemeiner aber mit Gassenlaufen bestraft werden.

B 2

Art. 37.

Art. 37.

Wer sich der Wöllerey so sehr ergeben hat, daß er durch die angewandten Züchtigungen nicht davon abzubringen stehet, soll bey Unsern Truppen nicht geduldet werden.

Art. 38.

Wer den andern zum Trunk verführt, soll nach Beschaffenheit der im Rausch erfolgten Begangenschaften, ein Unter-Officier mit Fuchtel, ein Gemeiner aber mit Stockschlägen vor der Wachtparade bestraft werden.

Art. 39.

Wie nur ein unfreywilliger zufälliger Rausch als ein Entbindungs- oder Linderungs-

—

rungsmittel bey der Strafe in Betracht kommen kann: so soll vielmehr bey Verbrechen die in vorsehlicher Trunkenheit begangen worden, die Strafe geschärft werden.

Art. 40.

Wer zum Dienst wozu er commandirt worden, sich betrunken einfindet; soll sogleich arretirt, und wenn er nüchtern geworden mit Stockschlägen vor der Wacht-Parade bestraft werden.

Art. 41.

Wer sich aber im Dienst besäuft und dadurch solchen zu verrichten unfähig ist, soll abgelöset, und nachdem er ausgeschlafen mit dem Sprenger bestraft werden.

B 3

Art. 42.

 Art. 42.

Da ein Betrunkener seiner sonstigen Einsicht beraubt ist, so soll kein Unter-Officier ihn bey schwerer Ahndung mit Schlägen oder sonstigen Mißhandlung begegnen, damit er nicht zu größern Vergehungen aufgebracht werde.

Art. 43.

Alles Spielen um Geld soll bey Unsern Truppen gänzlich verbotthen seyn, und willkührlich bestraft werden. Würde aber ein Unterofficier mit den Gemeinen um Geld spielen; so soll er mit dem Sprenger bestraft werden.

Art. 44.

Die Ehe soll unverbrüchlich gehalten werden; Verläßt aber ein Mann seine Frau

böse

bösllicher Weise, und meldet sich binnen
 Jahres Frist nicht um Pardon, so soll,
 wenn die Ehefrau eidlich erhärtet, daß sie
 dem desertirten Mann keine Versicherung
 gegeben hat, ihm nachfolgen zu wollen,
 noch von dessen seitherigen Aufenthalts-
 Orte einige Nachricht erhalten habe, auf
 ihr Ansuchen die Ehe ohne weitere Erken-
 nung kostbarer Edictal-Citationen ge-
 schieden werden.

Art. 45.

Wenn ein Mann mit mehr als einer
 Frau oder eine Frau mit mehr als einen
 Mann zu gleicher Zeit in rechtmässig voll-
 zogenen Ehe wissentlich und vorseghch le-
 bet, so soll die letzte Ehe aufgehoben und
 der schuldige Theil mit Gefängnißstrafe
 bey Wasser und Brod belegt werden.

B 4

Art. 46.

Art. 46.

Der doppelte Ehebruch, da Verheyra-
thete mit andern Eheleuten sich fleischlich
vermischen, soll mit schwerer Gefängniß-
Strafe geahndet, und bey Wiederholung
die Strafe geschärft werden.

Art. 47.

Der einfache Ehebruch da ein Verhey-
ratheter mit einer ehelosen Person Unzucht
treibet, soll mit dreytägigen Arrest, und
jeden Tag mit zweyständiger Einschließ-
ung im Sprenger bestraft werden. Auch
stehet dem unschuldigen Theil das Ehe-
scheidungs-Gesuch zu.

Art. 48.

Wie es denn auch wegen Ernährung der
Kinder, und Entschädigung des unschul-
digen

digen Theils, bey dem was die Rechte darin verordnen, sein Bewenden behält, wesfals ein verhältnißmäßiger Abzug auf die Gage zu erkennen.

Art. 49.

Die Hureren welche unverschlichte begehen, soll willkürlich bestraft werden.

Art. 50.

Alle Kuppelrei, da jemand Gewinnsteshalter Personen zur Unzucht an Hand hält, soll mit Leibesstrafe belegt, die Person aber durch den Profos verwiesen werden.

Art. 51.

Frauensleute die sich einem jeden Preis geben, mithin als öffentliche Huren anzusehen,

sehen, sollen in Garnisonen und im Lager nicht geduldet, sondern durch den Profos daraus verwiesen werden.

Art. 52.

Die Nothzucht da jemand eine Frauens Person wider ihren Willen mit Gewalt zum Beischlaf bringet, soll, wenn die unabwehrliche Ueberwältigung erwiesen ist, mit 16maligen Gassenlaufen durch 200 Mann bestraft werden.

Art. 53.

So jemand eine Ehefrau wider des Mannes oder ein unverheirathetes unbescholtenes Frauenzimmer wider der Eltern Willen, unehelicher Weise entführet, soll nach Befinden mit Bestungsbau bestraft werden. Geschiehet es selbst wider der

Ent,

Entführten Willen, mithin gewaltsamer Weise: so soll die Strafe geschärft werden.

Art. 54.

Die Blutschande, da jemand sich mit einer Verwandtin fleischlich vermischet, bey welcher keine Ehe statt finden kann, als zwischen leiblichen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Vater und Mutter Bruder oder Schwestern, Stief- oder Schwieger-Eltern, soll mit schwerer Leibesstrafe belegt werden, welche desto mehr zu schärfen je näher die Verwandtschaft ist.

Art. 55.

Sodomiteren oder Vermischung mit dem Vieh, soll mit 10jährigem Bestangsbau bestraft werden.

Art. 56.

Art. 56.

Jede aus böser Absicht fließende Veränderung oder Verfälschung der wahren Beschaffenheit einer Sache sie sey wörtlich; als Abänderung des Namens, Ausbringung unwahrer schädlicher Gerüchte zc. oder schriftlich, als falsche Wechsel, Nachahmung bündiger Verschreibungen zc. oder thätlich, als Zahlung ungültiger Münze, Verkauf unrichtiger Waaren zc. sollen mit Rücksicht auf die dabey vorkommende Arglist und Bosheit, nach Verhältniß des dadurch verursachten Schadens und Betrugs solchergestalt bestrafet werden, als in Criminal-Rechten bey jedem Fall vorgeschrieben ist, doch nie soll die Strafe, woferne nicht andere schwere Verbrechen hinzukommen, lebenswierig seyn.

Art. 57.

Art. 57.

Jeder muthlicher und vorseghlicher Todtschlag soll nach göttlichen und weltlichen Rechten mit dem Leben gebüset werden.

Art. 58.

Wenn Kinder ihre Eltern oder Eltern ihre Kinder ermorden, so soll im letzten Fall die Hinrichtung mit dem Rade, im andern Fall aber durchs Schwert nach vorheriger Abhauung der Hand vollzogen werden.

Art. 59.

Ermorden sich Eheleute unter einander, oder tödtet jemand seinen Bruder, oder Schwester, so soll die Strafe des Schwerts erkannt und der Kopf aufm Pfahl gesteckt werden.

Art. 60.

Art. 60.

Wer durch Gift tödtet, wofür keiner sich zu verwahren im Stande ist, soll mit dem Schwert hingerichtet und der Körper außs Rad gelegt werden.

Art. 61.

Eine Mutter welche ihr neugebohrnes Kind umbringet, soll, wenn es mit erschwerenden Umständen verknüpft, durchs Schwert sterben, wenn aber erhebliche Minderungsgründe vorhanden, lebenswierig ins Zuchthaus gesetzt werden.

Art. 62.

Weil derjenige welcher sich das Leben nimmt bey der That keiner vernünftigen Ueberlegung fähig zu halten, so soll, wenn
mit

diesem Selbstmord sonst kein Frevel verknüpft ist — dessen Leichnam in aller Stille an einem entlegenen Ort beyhm Kirchhof eingegraben werden. Geschiehet es aber um der verdienten Strafe zu entgehen, so soll der Körper auf dem Richtplatz verscharrt werden.

Art. 63.

Eine Nothwehr, da jemand um sein eigenes Leben zu retten gemüßiget ist einem andern das Leben zu nehmen, soll, wenn die unvermeidliche Nothwendigkeit satzsam erwiesen, überall nicht bestraft werden.

Art. 64.

Todtschläge die nicht aus Vorsatz, sondern aus großer Unvorsichtigkeit oder gar zufälliger Weise geschehen, sollen nach
Vors

Vorschrift der Criminal-Rechte bestraft werden.

Art. 65.

Hierauf werden auch die Kriegsgerichte verwiesen in Bestrafung derjenigen Personen, welche zum Mord durch Rath oder That oder sonstiger Theilnehmung beigetragen haben.

Art. 66.

Wer etwas findet, es sey Geld, Zeug, Gewehr oder was es sonst ist, der soll es bey seinem Officier zur gehörigen Bekanntmachung anzeigen und abgeben, wer solches unterläßt soll willkührlich nach dem Werth der Sachen bestraft werden.

Art. 67.

Wer eine bewegliche Sache ohne Wissenschaft des Eigenthümers in gewinnsüchtiger

ger

ger Absicht wegnimmt, begehet einen Diebstahl; geschiehet es zum erstenmal, ist es mit keinen sonstigen sträflichen Umständen verknüpft und der Werth des Gestohlenen unter 5 Ducaten, so soll es wenn Erstattung geschehen kann mit dem Sprenger, zum zweitenmal mit Gassenlaufen bestraft werden.

Art. 68.

Stiehlt jemand zum drittenmal, und ist für die vorherigen Diebereyen bestraft, der Werth des Gestohlenen beliese sich auch über 5 Ducaten, so ist er als ein nicht zu bessernder Missethäter zum 10jährigen Bestungsbau zu verurtheilen.

Art. 69.

Begehet einer zum erstenmal einen grossen Diebstahl der weit über die vorberegte

C Sum:

Summe der Fünf Ducaten hinaus geht, so soll er mit 5jährigen Bestungsbau, zum zweitemal, weil er die erlittene Strafe sich nicht zur Besserung dienen lassen, nach vorherigen Gassenlaufen mit 10jährigen Karrenschieben bestraft werden.

Art. 70.

Wer mittelst gewaltsamen Erbrechens, listigen Einsteigens, oder mörderischen Waffen stiehlt, mithin einen gefährlichen Diebstahl begehet, der soll wenn keine Verletzung dabey geschehen, mit scharfen Gassenlaufen, sonst aber mit 10jährigen Karrenschieben bestraft werden.

Art. 71.

Derjenige welcher Kirchen, Hospitäler, Armenkasten, Ammunition, Gewehrkam-
mer,

mer, Magazin, und dergleichen vorzüglich zu erhaltende Sachen bestiehlt, soll nach Befinden mit starken Spießruthlaufen oder Bestungsbau bestraft werden.

Art. 72.

Wer in Wildbahnen und Gehägen, durch Hezen oder Schiessen Wild stiehet, soll der Unterofficier mit Bestungsbau, der Soldat aber mit zweyjährigen Karnschiben, und wer Feld, Gärten und Fisch-Dieberey begehet, willkührlich bestraft werden.

Art. 73.

Bestiehet jemand seinen Herrn, seinen Wirth, und begehet also einen Hausdiebstahl, oder seinen Cammeraden, dem er insonderheit Treue schuldig ist, so soll er

§ 2

ohne

ohne Unterschied des Werths nach Befinden mit Karrenschieben bestraft werden.

Art. 74.

Alle Veruntreuungen des Anvertrauten sollen als Diebstähle angesehen werden, auch der erwiesene Versuch eines Diebstahls, wenn er gleich nicht vollbracht mit verdienter Strafe belegt werden.

Art. 75.

Diejenige welche zum Diebstahl durch Verführung, Rath, That und Verheerung behülflich gewesen, sollen nach Verhältnis ihrer Theilnahme mit den Strafen des Diebstahls gezüchtigt werden.

Art. 76.

Wer jemanden Geld, Vieh oder Sachen wissentlich wider seinen Willen mit Gewalt

walt aus Gewinnſucht abnimmt, begehet einen Raub und wenn es auf öffentlichen Wegen geſchiehet, einen Straßen-Raub. Je mehr es Pflicht für einen Soldaten iſt, ſolche Frevelthaten zu verhüten, je ſchärfer ſind ſie an ihn ſelbſt zu beſtrafen. Wer demnach dieſes Verbrechen begehet, ſoll nebst Erſtattung des Geraubten, mit 10jährigen Karnſchieben auch nach Befinden härter beſtraft werden.

Art. 77.

Die dazu geholſen, und von dem Geraubten etwas erhalten haben, ſollen nach Verhältniß der Mitschuld exemplariſch ſcharf geſtraft werden.

Art. 78.

Wer die Poſten, Herrſchaftliche oder andere unter dem Schirm öffentlicher Sicherheit

E 3

cher

Herheit fahrende Fuhrwerke beraubet, soll nach vorherigen Gassenlaufen, mit Bestungsbau bestraft werden.

Art. 79.

Wenn gleich in Kriegszeiten zuweilen die traurige Nothwendigkeit erfordert, daß die Städte, Dörfer, Magazine &c. eingeäschert werden müssen, so soll doch solches nie anders als auf vorgegangenen Befehl, und von denen die dazu beordert sind, geschehen.

Art. 80.

Wer vorseßlich und boshafter Weise Auszündungen begehet, soll nach Grösse des dadurch entstandenen Unglücks mit schweren Karrenschieben bestraft, und jährlich am Tage der verübten That mit 20 Hieben gestäupet werden.

Art. 81.

 Art. 81.

Wenn das angelegte Feuer nicht zum Ausbruch gekommen und kein Schade dadurch entstanden, so soll doch der boshafte Vorsatz mit fünfjährigen oder nach Verhältnis mehriährigen Karrenschieben geahndet werden.

Art. 82.

Ist durch unachtsames Verwahrlosen eine Feuersbrunst entstanden, so soll es nach Befinden mit schwerer Strafe belegt werden,

Art. 83.

Alles gefährliche Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen, als bei Magazinen zc. vorzüglich in der Nähe der Ammunition

munitiōn soll nach Befinden der zu befürchtenden Gefahr willkührlich scharf bestraft werden.

Art. 84.

Wir haben aus bewegenden Ursachen die Ablegung des Eides bey den Unterofficiers und Gemeinen aufzuheben und dagegen die Strafe der Desertion zu schärfen für gut gefunden.

Art. 85.

Wer demnach von seinem Regiment, Bataillon oder Compagnie sich wegzugehen entschlossen ist, soll um seine Entlassung gebührend anhalten, und dieselbe ihm nie ohne den erheblichsten Gründen vorenthalten werden. Wird er dessen ohnerachtet, ohne Abschied heimlich davon gehen,

gehen, und durch die sofort nachzuschickende Commando nicht wieder einzuholen seyn; so soll er, wenn er wieder ertappt wird, nach kurzem gründlichen Verhör ohne Standrecht 24mal durch die Garnison, wenn sie nicht über 200 Mann stark ist, Gassenlaufen, auf die noch zu dienen gebliebte Capitulationszeit nach Dömig abgeführt werden, und auf eben so lange Zeit als das vorigemahl ohne Handgeld capituliren.

Art. 86.

Desertirt er aber zum zweytenmahl, so soll er nach ebenmäßigen 24maligen Gassenlaufen auf Lebenszeit in die Karre gebracht werden. Diese beyden Artikel 85 und 86 sollen einen jedem bey seiner Verpflichtung wohl eingeschärft werden.

 Art. 87.

Welcher Deserteur jemanden mit verführet, soll, wenn die Desertion auch nicht zur Ausführung gekommen, mit 12maligem Gassenlaufen und Verweisung vom Regiment bestraft werden.

Art. 88.

Wer aber ein Desertions-Complot stiftet oder anführt, soll mit der Strafe der zwothen Desertion belegt werden.

Art. 89.

Wenn eine Schildwacht in Kriegszeiten von einem wichtigen Posten desertirt, soll sie das Leben verwürkt haben.

Art. 90.

Art. 90.

Wenn ein Deserteur sich mit gewaffneter Hand den ihm nachgeschickten Commando widersezet, und kommt dadurch ums Leben, so soll, wann kein leichtfertiger Muthwille dabey begangen worden, es nicht bestraft werden.

Art. 91.

Diejenigen, welche sich bey der Munsterung miethen oder auf eine Zeitlang dinsten und zu solchem Betrug gebrauchen lassen, sollen mit Spießruthlaufen, und diejenigen, die mit darum gemußt und es nicht angezeigt haben, aufs schärfste bestraft werden.

Art. 92.

Wer Mondirung, Gewehr und Waffentheil, und von der Cavallerie Pferd, Sattel

tel und Rüstung dazu hergegeben, soll mit scharfer Leibesstrafe belegt werden.

Art. 93.

Wenn sich zutrüge, daß der vermachte Gold und was sonst auf Unsere Truppen gegeben wird, i. d. t. allemal gänzlich und zur rechten Zeit erfolgte, so sollen Unsere Unterofficiers und Soldaten dennoch ihre Obliegenheiten unweigerlich erfüllen und ihre Dienste getreulich leisten, und sich mit der einstweiligen Unterhaltung so lange begnügen, bis ihnen bey der Abrechnung alles Nachständige gut gethan wird.

Art. 94.

Jeder soll dasjenige, was ihm zukömmt, für sich selbst gelassen und mit Bescheidenheit verlangen, nicht mit Pochen und Prahlen,

Prahlen, nicht in Begleitung mehrerer. Wer hiemider handelt soll, wenn es ein einzelner Mann ist, nach geschehener Zahlung vom Regiment gejagt werden. Geschiehet es bey Versammlung der Soldaten öffentlich, soll eine Leibesstrafe statt haben; geschiehet es aber auf Wachten oder Marsch in der Absicht des Aufwiegels: so soll Leib und Leben vermurkt seyn, indem jeder mit gebührendem Respect ohne Tumult und Rottirung seinem Vorgesetzten seine Noth zu erkennen geben soll.

Art. 95.

Jeder soll mit dem ihm angewiesenen Quartier zufrieden seyn, es nicht ohne Erlaubniß verwechseln oder vertauschen, kein ander Quartier für sich selbst einnehmen, sich ohne erhebliche Ursache darüber

über nicht beschweren, am wenigsten aber mit dem Quartiermeister darüber Streit und Lärm anfangen, widrigenfalls nach dem Grad seiner Widersetzlichkeit mit Arrest und sonst bestraft werden.

Art. 96.

Jeder Unterofficier und Soldat soll sich gegen seinen Wirth und Hausgenossen bescheiden, züchtig und friedsam, so wie überhaupt gegen die Obrigkeit des Orts gebührend betragen, sonst bey diesen Vergehungen, die nach den Art. III. 113. statt findende Strafen geschärft werden sollen.

Art. 97.

Niemand soll sich unterstehen aus den Bestungen, Lagern, Retrenchements und geschlossenen Städten über Mauern, Wälle,

Wälle oder Graben zu steigen, und anderswo als durch die gewöhnliche Thore, Gassen und Pforten, wo die Wachen sind, aus- oder einzugehen, bey Leibesstrafe; zu Kriegszeiten soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 98.

Wer in Bestungen und Lager ohne Erlaubniß seines commandirenden Officiers über Nacht ausbleibet, oder im Felde sich ausserhalb den Vorposten finden lästet, soll als ein Deserteur angesehen, und die Schildwacht oder Vorposten, denen er passiret ist, gleichfalls scharf bestraft werden.

Art. 99.

Wenn mit Sonnen-Untergang der Re-traitschuß im Lager abgeseuert ist, wird
überall

überall kein Urlaub gegeben, woforne es nicht die dringendste Nothwendigkeit erfordert; wer sodann bey dem Visitiren nicht in seinem Zelt angetroffen wird, soll auß strengste bestraft werden.

Art. 100.

Die Marodeurs sollen ohne Nachsicht jedesmal mit verdienter Strafe belegt werden.

Art. 101.

Wenn Ordre zum Marsch ertheilet und dazu umgeschlagen oder geblasen wird, soll jeder Unterofficier und Soldat sich auf den Sammelplatz bey seiner Fahne oder Standarte ungesäumt einfinden; wer zu spät kommt, soll nach Befinden nachdrücklich bestraft werden. Wer aber gänzlich ohne Erlaubniß oder erhebliche Ursache

aus:

ausbleibt, soll als ein Deserteur angesehen werden.

Art. 102.

Bei dem Aufbruch und im Zuge soll kein gesunder und frischer Soldat aus seiner Ordnung und dem Gliede treten und zurückbleiben, noch im Lager oder Quartier ohne Erlaubniß seines Chefs aufferhalb den Wachten weiter, als ein Schuß aus einem groben Geschütz reicht, gehen, bey schwerem Arrest und anderer harter Leibesstrafe.

Art. 103.

Die Unterofficiers müssen dahin sorgen, daß die Ausgetretene so bald möglich wieder zurückgebracht werden; es sollen auch alle Excesse vermieden, be-

D

stellte

stellte Felder, Obst- und andere Bäume geschonet, die Vorspann nicht übertrieben, und über die Zeit aufgehalten und den dazu gehörigen Leuten übel begegnet werden, bey willkührlicher Strafe.

Art. 104.

Wer sich unterstehet, Mühlen, Schmiede, Backöfen, Salz- und Bergwerke, Brunnen, Ackergeräthschaften und sonstige zum allgemeinen Besten dienende Werkzeuge und Anstalten zu beschädigen oder zu zerstören, soll ohne weitläufige Untersuchung sofort aufs schärfste bestraft werden. Ingleichen wer von Fourage und Proviand etwas muthwillig vernichtet.

Art. 105.

Art. 105.

Jeder beurlaubte Unterofficier und Soldat soll mit einem gedruckten und besiegelten Paß versehen werden, worin der Ort und die Zeit seines Urlaubs bemerkt ist.

Art. 106.

Die Beurlaubte haben sich gegen die Obrigkeit des Orts bescheiden und anständig zu betragen, und sich keiner Vergehungen schuldig zu machen, widrigenfalls sie arretirt und der nächsten Garnison zur Bestrafung abgeliefert werden sollen.

Art. 107.

Wenn sie sich nothwendig von dem Ort, wohin sie beurlaubt worden, an-

D 2

ders

ders wohin begeben müssen, ohne es dem Regiment anzeigen zu können, sollen sie sich bey des Orts Obrigkeit melden und sich von derselben hierüber einen Schein geben lassen, bey willkürlicher Strafe.

Art. 108.

Welcher Unterofficier und Soldat über die Zeit seines Urlaubs ausbleibt, ohne durch Krankheit, die er allemal mit dem Attest eines Arztes zu bescheinigen hat, oder andere Unmöglichkeit behindert zu seyn, und es bey dem Regiment nicht meldet, da er Gelegenheit dazu gehabt, soll als ein Deserteur angesehen werden.

Art. 109.

Wer seine Erlassung vom Regiment erhält, soll mit einem gehörigen Abschied

schied versehen werden; wer wegen Verbrechen oder sonstigen schlechten Aufführung dimittiret worden, soll nur einen sogenannten Laufpaß erhalten.

Art. IIO.

Alle ehrenrührigen Scheltworte, Schimpfen und Schmähen sollen Unsere Truppen sich sowohl gegen einander selbst, als gegen andere enthalten. Wer hiedurch jemand beleidiget, soll demselben nicht nur Ehreuerklärung und nach Befinden weitere Privat = Genugthuung leisten, sondern auch nach Verhältniß der Beleidigung bestraft werden, und zwar der Unterofficier mit Fuchtel, der Soldat aber mit Stockschlägen oder Spiesruthen. Bey thätlichen Beschimpfungen aber sollen diese Strafen nach Größe der Vergehungen geschärft werden.

D 3

Art.

 Art. III.

Wie nun alle Selbststrache verboten und sträfflich ist, so wollen Wir solche bey unsern Truppen schlechterdings nicht ungestraft lassen; wer sich demnach untersteht, sein eigener Richter seyn zu wollen, soll nicht nur des Rechts, das ihm in der Sache zustehet, verlustig seyn, sondern auch noch ausserdem nach Verdienst bestrafet werden.

Art. IIII.

Solchemnach hat ein jeder, der beleidigt worden, solches seinem Vorgesetzten zu melden, der ihm von der Obrigkeit des Beleidigers alle rechtliche Genugthuung verschaffen wird.

Art. IIIII.

 Art. 113.

Alle Schlägeren und Gewaltthätigkeiten, die jemand unrechtmäßig an einen andern verübet, soll mit unnachsichtlicher schwerer Strafe geahndet werden, besonders wenn es gegen wehrlose Personen, als Frauensleute, Schwangere, Kinder &c. geschieht; welcher Unterofficier und Gemeiner bey solcher Gelegenheit das Seitengewehr, das ihm zum wichtigern Zweck als zu solchem Mißbrauch gegeben worden, entblößet, soll mit Arrest bey Wasser und Brod bestraft werden.

Art. 114.

Sollte aber jemand einen zur Ausübung solcher Gewaltthätigkeit gedungen haben, so soll die bloße Unterstehung, wenn die Ausführung nicht geschehen, bey dem Un-

terofficier mit Degradation auf 6 Monat, beym Gemeinen aber mit 16maligem Gassenlaufen bestraft; wenn aber die wirkliche That vollstreckt worden, nach Größe des Verbrechens die gesetzliche Strafe sowohl für den Anstifter als Thäter erkannt werden.

Art. 115.

Kein Soldat soll sein Gewehr, Mondirung und was dazu gehöret, versetzen, vertauschen oder verkaufen, bey Strafe des Gassenlaufens; derjenige aber, der diese Mondirungsstücke auf solche Art an sich gebracht, sie unentgeltlich wieder herausgeben.

Art. 116.

Wer bey entstandenem Allarm, nachdem deshalb umgeschlagen oder geblasen worden,

worden, sich nicht zu rechter Zeit auf den
Lärmplatz unter vollem Gewehr einfindet,
soll, wenn es ein Unterofficier ist, mit
Fuchtel, ein Gemeiner aber mit Spieß-
ruthen bestraft werden.

Art. 117.

Jeder Soldat muß nach geschlagener
Retraite bis zur Rebeille sich in seinem
Quartier befinden, und da es die Pflicht
eines Soldaten ist, Ruhe und Ordnung
zu erhalten, so soll niemand in der Gar-
nison bey Nachtzeit die Einwohner der
Stadt durch Lärmen, Gassenhauen, Fen-
stereinwerfen beunruhigen, bei der schärf-
sten Strafe.

Art. 118.

Niemand soll nach dem Zapfenschlage in
der Garnison ein Gewehr abfeuern und

D 5 dadurch

dadurch unnöthigen Lärm erregen. Geschiehet es in Friedenszeiten, so soll es willkürlich, zu Kriegszeiten aber, besonders in Bestungen, sehr scharf bestraft werden.

Art. 119.

Wer die Gliedmaassen seines Körpers verstümmelt, um sich zum Dienst untüchtig zu machen, soll mit 12maligem Gasenlaufen bestraft werden.

Art. 120.

Keiner Unserer Soldaten soll sich weigern, eine Arbeit, die ihm zu Unserm Nutzen befohlen worden, als Schanzaufwerfen &c. oder was es sonst seyn mag, gebührend zu verrichten, widrigenfalls er mit Arrest bey Wasser und Brod, auch nach Größe der Widersegligkeit, mit Spießruthen dazu angehalten werden soll.

Art. 121.

 Art. 121.

Alle verdächtige Zusammenkünfte und Rottirungen, die ohne Wissen und Willen des Befehlshaber geschehen, wodurch Aufruhr und Empörung gestiftet werden kann, sollen ohne Ansehen, ob dazu Ursache vorhanden sey, oder nicht, in Kriegszeiten am Leben, in Friedenszeiten nach Befinden mit schwerem Arrest bey Wasser und Brod, starkem Gassenlaufen oder Bestungsbau bestraft werden.

Art. 122.

Die Urheber und Anfänger einer Revolte sollen das Leben verwürkt haben; vordenen, die mit Worten oder Werken dazu behülflich gewesen, oder auch nur der Troupe in dieser Absicht sich zugesellet haben, sollen mit den schwersten Leibesstrafen belegt werden.

Art. 123.

 Art. 123.

Ist der Aufruhr gegen Befehlshaber gerichtet, und widersehen sich die Empörer den zu ihrer Beruhigung gemachten Vorkehrungen, so sollen alle Mitschuldige das Leben verwürket haben, solchergestalt, daß der zehnte Mann, den das Loos trifft, hingerichtet werden soll.

Art. 124.

Wer zur Empörung durch Ungehorsamsbeweifung in Worten oder Werken, durch lautes Rufen um Hülfe, durch öffentliche Widersetzlichkeit gegen Strafe, oder auf welche Art es wolle, Veranlassung giebet, soll nebst denen, die ihm zu Hülfe gekommen, nach Bewandniß der dadurch entstandenen Gefahr, Schaden und Unglücks, mit der schwersten Leibesstrafe, oder lebenswierigen Bestungsbau bestraft werden.

Art. 125.

 Art. 125.

Wer von einer sich anspinnenden Meus-
terey etwas erfährt, und es nicht sogleich
anzeigt, damit Vorkehrungen getroffen
werden können, soll, wenn sie zum Aus-
bruch gekommen, als ein wirklicher Theil-
haber exemplarische Strafe erhalten.

Art. 126.

Wer etwas unterläßt was er zu thun,
und thut was er zu unterlassen verpflich-
tet ist, um seinen Landes- und Kriegs-
herrn dadurch Schaden, Gefahr und
Nachtheil, dem Feind aber Nutzen und
Vorthail zu stiften, begehet eine Verrä-
therey und ist nach Befinden an Leib und
Leben zu bestrafen.

Art. 127.

Wer im Felde bey bevorstehenden Actio-
nen desertiret, soll das Leben verwürkt
haben,

haben, und wenn er beym Nachsetzen ge-
tödtet, keiner dafür bestrast werden.

Art. 128.

Welche Regimente mit dem Feinde
zum Treffen oder bey Belagerung zum
Sturm kommen, ihre Schuldigkeit aber
nicht thun und das Möglichste versuchen,
sondern ohne vom Feinde überwältigt
und zurückgedrängt zu seyn, abziehen und
die Flucht nehmen, von denen soll der
zehnte Mann nach dem Loos mit dem Le-
ben bestrast werden.

Art. 129.

Eben so soll es mit den Besatzungen ge-
halten werden, welche Feldschanzen, Bat-
terien oder andere anvertraute Posten
ohne das Aeufferste zur Defension und
Bes

Behauptung derselben gethan zu haben, verlassen und aufgeben, es wäre dann, daß überall kein Succurs oder Entsatz zu erwarten gewesen.

Art. 130.

Wer in einer Action mit dem Feinde zuerst aus Reihen und Gliedern tritt, zu weichen anfängt, oder gar die Flucht nimmt, soll, wenn er ergriffen, am Leben gestraft werden.

Art. 131.

Derjenige, welcher sich ohne überwältigt zu seyn, gefangen giebet, so lange noch der Haufe bey dem er sich befindet im Stande ist sich zu defendiren, soll ohne Paß weggejaget werden.

Art. 132.

Art. 132.

Sollte jemand bey einem Scharmügel, Attaque oder Sturm sich krank oder blessirt anstellen, liegen bleiben oder zurückgehen und es würde nicht wahr befunden, der soll mit Ruthen scharf ausgehauen und weggejagt werden.

Art. 133.

Sollte es sich finden, daß der Commandant zur Uebergabe der Bestung von der Besatzung gezwungen worden, durch Entziehung der pflichtmäßigen Vertheidigung, Empörung oder sonstige Widersetzlichkeiten: so soll sie nach Befinden der Begangenschaft an Leib und Leben gestraft werden.

Art. 134.

Niemand soll in einem belagerten Platz sich unterstehen, über Aufgabe desselben

zu berathschlagen, noch sich zu fechten, zu arbeiten und Leib und Leben zuzusetzen weigern, oder andere wört- oder thätlich von der Defension abrathen oder zaghaft machen, bey Strafe der Meuterey.

Art. 135.

Wer ohne des Befehlshabers Wissen mit den feindlichen Truppen Zusammenkünfte hält, Briefe wechselt, ihnen einige Kundschaft ertheilet, durch Schießen oder auf andere Art verrätherische Zeichen giebt, falsche Gerüchte ausbringt, wodurch Zaghaftigkeit unter den Soldaten verbreitet wird, auch wenn er etwas wichtiges mit Gewisheit vom Feinde erfährt, solches nicht sofort dem Commandanten treulich anzeigt, soll mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

¶

Art. 136.

Art. 136.

Wer die Loosung vergißt, unrecht angeht, oder jemand dem sie nicht zu wissen gebühret, sagt, soll willkürlich, wer sie aber dem Feinde offenbart, mit Spießruthen bestraft werden.

Art. 137.

Keiner Unserer Truppen soll des Feindes Feldzeichen zu tragen sich erkühnen bey willkürlicher Strafe; es sey denn, daß es vom Chef aus gewissen Absichten befohlen wäre.

Art. 138.

Wird der Feind aus dem Felde oder Lager geschlagen und auf die Flucht gebracht,

bracht, so soll keiner vom Nachsetzen oder Verfolgen zurückbleiben um Beute zu machen und zu plündern, bis der Feind völlig vertrieben ist; wer dawider handelt soll auf der Stelle scharf bestraft, die Beute ihm abgenommen und an die Armen vertheilt werden.

Art. 139.

Wenn eine Bestung mit Sturm erobert worden, soll niemand sich unterstehen, eher zu plündern und Beute zu machen, bis alle Schusswehren gänzlich erobert, die Besatzung das Gewehr völlig niedergelegt, und Ordre oder Erlaubniß zum Plündern gegeben worden; wer sich demnach solches zu früh unternimmt, soll mit Arrest in Eisen bestraft werden.

 Art. 140.

Kirchen, Schulen, Hospitäler oder andere geistliche Stiftungen sollen in den stürmend eroberten Orten nicht ohne besondere Erlaubniß geplündert werden, bey Strafe des Art. 71. Es wäre dann, daß Besatzung darin sich retirirt und zur Wehr gesetzt hätte.

Art. 141.

Keiner soll dem andern seine Gefangene mit List oder Gewalt abnehmen, bey scharfer Strafe, und die hierüber entstandene Irrungen durch den Regimentschef entschieden werden.

Art. 142.

Art. 142.

Wer einen Gefangenen eigenmächtig losläßt, soll nachdrücklichst bestraft werden.

Art. 143.

Damit ein jeder seine Pflichten um so viel gewissenhafter erfülle, so sollen die Unterofficiers und Soldaten zwar mit keinem Eid belegt, jedoch von dem Auditeur nach kurzer Vernehmung von ihrer Herkunft, bisherigen Ernährung, freywillige Dienstnehmung und Capitulationszeit folgende Angelobung an Eides statt mit einem Handschlage bekräftigen:

„Ich N. N. gelobe hiemit an Eides
 „statt, daß ich dem Durchlachtigsten
 „Herzoge und Herrn, Friederich
 „Franz, regierenden Herzog zu
 E 3 „Mecklenz

„Mecklenburg, in allen und jeden
 „Vorfällen während meiner Dienst-
 „zeit, in Krieg und Frieden, getreu
 „und redlich mit Aufopferung Leib
 „und Lebens dienen, Höchstdemselben,
 „meinen Vorgesetzten und übrigen
 „Officiers Ehrerbietung und Gehor-
 „sam in genauester Befolgung ihrer
 „Befehle beweisen, die Kriegsartikel
 „überall befolgen, und mich in Aus-
 „übung meiner sämtlichen Pflichten
 „so betragen will, wie es einem recht-
 „schaffenen und unverzagten Solda-
 „ten eignet und gebühret.“

Art. 144.

Damit nun diese Unsere Kriegsartikeln
 zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und
 keiner sich mit der Unwissenheit entschul-
 digen

digen könne; so soll einem jeden Unserer Truppen ein Exemplar gegeben, und bey seinem Sterbfall oder Dienstentlassung zurückgenommen, auch von den Unterofficiers zweymal im Jahr vorgelesen, und mit dem Gut-Buch zusammen gebunden werden. Wenn bey Stand- und Kriegsrechten, worin Unterofficiers und Soldaten zum Botiren mit zugezogen werden müssen, der vorliegende Fall in diesem Auszug aus Unserm Kriegsrecht und militairischen Gesetzen seine Entscheidung nicht findet; so soll ihnen aus den Rechten die gehörige Erklärung und Bedeutung gegeben werden, und sie nach derselben sich zu richten und solche in ihrem Erkenntniß zu befolgen, schuldig seyn.

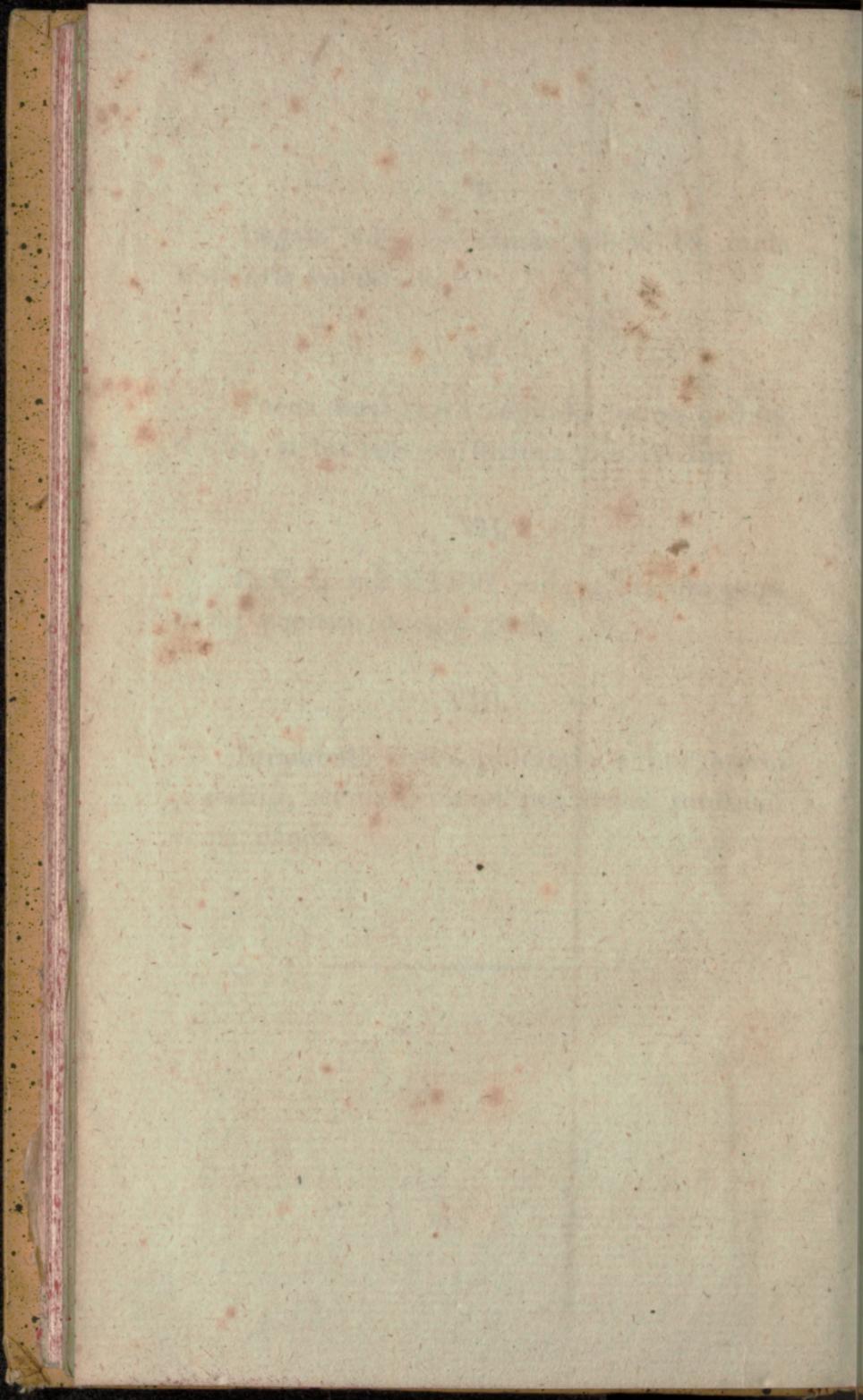
Wir befehlen demnach ernstlichst, daß ein jeder Unserer Truppen, keinen davon ausgeschlossen, sich nach diesen Vorschriften

ten

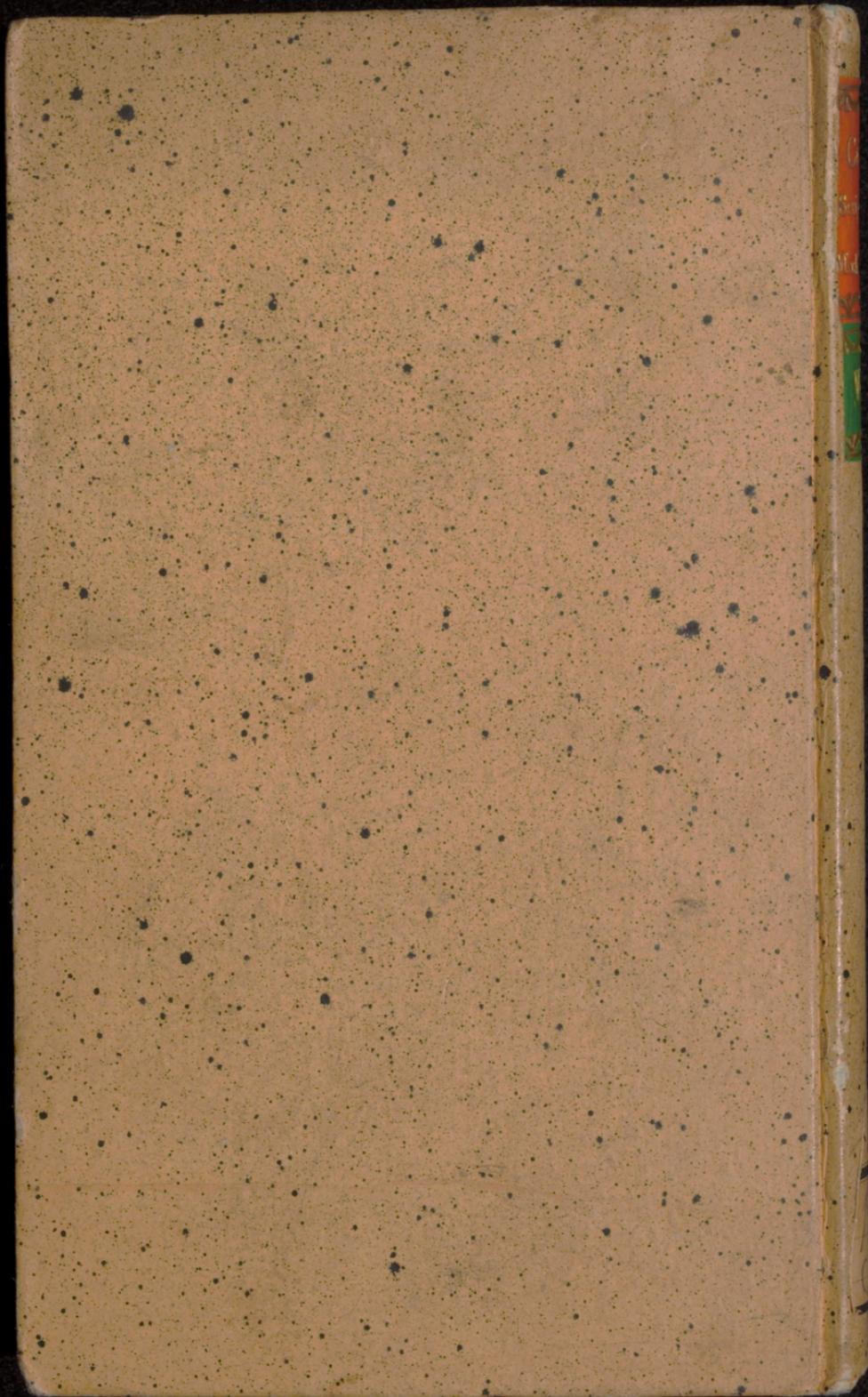
ten und Gesezen bey den darin bestimm-
ten ohnmachlässigen Strafen achten und
richten sollen.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen
Händzeichen und aufgedrucktem Insiegel.
Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin
den 23sten Aug. 1796.

Friederich Franz, H. z. M.



19. Nov 1959





the scale towards document

einem jeden Unserer
ar gegeben, und bey
er Dienstentlassung
ch von den Unteroß
fahr vorgelesen, und
zusammen gebunden
Stand und Kriegs
rofficiers und Sol
mit zugezogen wer
liegende Fall in dies
erm Kriegsrecht und
seine Entscheidung
hnen aus den Rech
klärung und Bedeu
, und sie nach der
und solche in ihrem
n, schuldig seyn.
ach ernstlichst, daß
open, keinen davon
ch diesen Vorschrif
ten